

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1944
KR.Nr. I 164/2013 (STK)

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Wird im Kanton Solothurn Behördenpropaganda toleriert? (04.09.2013); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Auch wenn die Statuten des Solothurnischen Zivilschutzverbandes (SOZSV) im Internet nicht in aktualisierter Form vorhanden sind, so geht daraus klar hervor, dass es sich um einen behördlichen und von der Öffentlichkeit, sprich von den Steuerpflichtigen finanzierten Verband handelt. Ein solcher Verband kann zu politischen Themen im Eigeninteresse und bei thematischem Bezug sachlich Stellung beziehen. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn ein solcher behördlicher Verband entsprechende Informationen sachlich im Verbandsorgan veröffentlicht und eine Debatte ermöglicht. Aus dem Bericht, INFO 2 / Juni 2013, (Offizielles Mitteilungsblatt des Solothurnischen Zivilschutzverbandes) wird aber ersichtlich wie einseitig, undemokratisch und unschweizerisch die Parolenfassung zur Initiative zur Abschaffung der Wehrpflicht zustande kam. Der uneinsichtige sture Referent und Kampagnenleiter des Nein-Komitees, Brigadier a.D. Hans-Peter Wüthrich, ist wegen der Unwahrheit, die Briten würden Gefängnisinsassen rekrutieren, bekannt (OT Die Nordwestschweiz 16.08.13). Auch der Bericht im INFO 2 / 13 ist desinformierend und enthält klare Lügen. Kein Wort davon, dass der Zivilschutz für seine notwendige Weiterentwicklung im Sinn von Klasse statt Masse profitieren würde von der Annahme der Initiative. Solche Stellungnahmen sind unschön, unprofessionell und demokratisch fragwürdig. In einer von Steuergeldern finanzierten behördlichen Zeitschrift ist es nicht akzeptabel, wenn darin einseitig und die Argumente nicht einmal auf die entsprechende Sache (Zivilschutz) bezogene, ganzseitige Inserate einer nicht behördlichen politischen Lobby (Verein für eine sichere Schweiz) gegen ein Volksbegehren abgedruckt werden. So ist das INFO 2 / Juni 13 mit entsprechenden Inseraten auf der Titelseite (ca. ¼ der ganzen Seite), ganzseitig auf Seite 4 und einem Kleininserat auf der letzten Seite bepflastert. Die vier (alle ausserkantonalen) nationalen Politiker und Politikerinnen auf Seite 4 nehmen zudem mit keinem Wort Bezug auf den Zivilschutz. Im Info 3 / September 13 wiederholt sich dies trotz zwischenzeitlicher medialer Kritik nochmals. Was wäre wohl politisch (gerechtfertigt) abgegangen, wenn zum Beispiel die interkantonale behördliche Migrationszeitung "MIX" im Vorfeld der Volksabstimmung zur Asylgesetzrevision vergleichbar mit "Nein Inseraten" bepflastert worden wäre?

Wir bitten den Regierungsrat die sich daraus ergebenden Fragen zu beantworten.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Missbrauch von aus Steuergeldern finanzierten Zeitschriften für Abstimmungswerbung generell?
2. Unter welchen Umständen dürfen staatlich finanzierte Organisationen politische Werbung betreiben?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die oben geschilderten Vorkommnisse in Bezug auf das Gebot des Staates und staatlich finanzierter Organisationen, sich bei der Einmischung in direktdemokratische Prozesse zurückzuhalten?
4. Ist die Regierung bereit solche politische Inseratekampagnen in öffentlich finanzierten Zeitschriften und durch öffentlich finanzierte Verbände (inkl. Homepage) sofort und in Zukunft zu unterbinden? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Gibt es für behördliche Zeitschriften und deren politische Werbung Regelungen, die durch

den Regierungsrat durchgesetzt werden? Wenn ja, welche? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, solche zu erlassen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Behördliche und private Informationen können im Vorfeld von Volksabstimmungen in unzulässiger Weise die Willensbildung der Stimmberechtigten beeinflussen. Im Grundsatz gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Behörde nicht in den Abstimmungskampf eingreifen darf und eine über die Publikation von Abstimmungserläuterungen hinausgehende Intervention als Ausnahme lediglich bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt ist.

Bei privaten Interventionen in den Abstimmungskampf ist ein anderer Massstab anzulegen als bei behördlichen Interventionen. Private Äusserungen stehen grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit, weshalb eine derartige Beeinträchtigung nicht leichthin angenommen wird. Da insbesondere gewisse übertreibende und gar unwahre Behauptungen kaum vermieden werden können und weil den Stimmberechtigten ein Urteil über die bekundeten Meinungsäusserungen zugetraut werden darf, fällt die Aufhebung einer Abstimmung nur unter grösster Zurückhaltung und bei ganz schwerwiegenden Verstössen in Betracht. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes muss es sich um eine schwerwiegende Irreführung der Stimmbürger über eine entscheidungswesentliche Tatsache oder einen Hauptpunkt der Vorlage handeln; überdies wird verlangt, dass die irreführenden Informationen die Stimmbürger so knapp vor dem Stimmakt erreichen, dass es dem Bürger nach den Umständen unmöglich ist, sich aus andern Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu machen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Informationsschrift des Solothurnischen Zivilschutzverbandes (SOZSV). Der Verband ist gemäss Statuten ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Die Mitglieder setzen sich vor allem aus den regionalen Zivilschutzorganisationen (Kollektivmitglieder) sowie Schutzdienstleistenden, instruierendem Fachpersonal und dem Bevölkerungsschutz nahe stehenden Personen zusammen (Art. 5 der Statuten). Der Zweck des Vereins besteht in erster Linie darin, den Zivilschutz und den Bevölkerungsschutz im Kanton Solothurn zu fördern sowie Informationen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben (Art. 2 der Statuten). Die Informationsschrift des SOZSV erhalten alle Mitglieder zu Lasten der Vereinskasse (Art. 10 der Statuten).

Die Zeitschrift eines Vereins kann nicht ohne weiteres als behördliche Publikation betrachtet werden. Dennoch stellt sich die Frage, ob es sich bei der erwähnten Information um Äusserungen privater Akteure oder allenfalls um eine Stellungnahme handelt, die dem Gemeinwesen zuzurechnen ist. Da die Einwohnergemeinden Träger der regionalen Zivilschutzorganisationen sind (und diese wiederum Kollektivmitglieder des SOZSV sind) und die Gemeinwesen somit einen direkten oder indirekten Einfluss auf den Verband haben, kann das Infoblatt nicht einfach als rein private Zeitschrift betrachtet werden. Hinsichtlich der Information vor Abstimmungskämpfen müssen daher die gleichen Grundsätze wie für staatlich beherrschte öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen gelten.

Der Zivilschutzverband hat ins Feld geführt, dass die GSoA-Initiative dem Zivilschutz Schaden zufügen wird. Er hat klar zum Ausdruck gebracht, dass die Aufhebung der Wehrpflicht den Zivilschutz gefährde, da freiwillig niemand mehr Zivilschutz leiste. Der SOZSV war aus diesem Grund von der Vorlage besonders betroffen und hat seine eigenen Interessen vertreten. Für eine Stellungnahme in seinem Publikationsorgan hat er somit triftige Gründe gehabt. Der Schweizeri-

sche Zivilschutzverband hat aus den gleichen Gründen gegen die GSoA-Initiative Stellung genommen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat den Missbrauch von aus Steuergeldern finanzierten Zeitschriften für Abstimmungswerbung generell?

Liegt die besondere Betroffenheit bei einer Organisation vor, kann sie grundsätzlich die üblicherweise im Abstimmungskampf verwendeten Informationsmittel einsetzen. Die Information muss objektiv und sachlich sein, und es dürfen keine verpönten oder verwerflichen Mittel eingesetzt werden. Insbesondere darf nicht verdeckt oder mit unverhältnismässigen öffentlichen Mitteln in den Abstimmungskampf eingegriffen werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Unter welchen Umständen dürfen staatlich finanzierte Organisationen politische Werbung betreiben?

Für staatlich finanzierte Organisationen gilt grundsätzlich dasselbe wie für öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen: Ist der Einfluss des Gemeinwesens auf ein öffentliches Unternehmen so bestimmend, dass die Stellungnahmen des Unternehmens im Abstimmungskampf dem Gemeinwesen zugerechnet werden, hat sich das Unternehmen neutral zu verhalten. Eine Intervention in den Abstimmungskampf ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen in der Umsetzung seines (gesetzlichen oder statutarischen) Auftrags betroffen ist und seine Interessen vertritt. Allerdings sind die Interessen in solchen Fällen in objektiver und sachlicher Weise zu vertreten. Zudem darf der Einsatz öffentlicher Mittel nicht unverhältnismässig sein.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt der Regierungsrat die oben geschilderten Vorkommnisse in Bezug auf das Gebot des Staates und staatlich finanzierter Organisationen, sich bei der Einmischung in direktdemokratische Prozesse zurückzuhalten?

Vom Staat finanzierte Organisationen sollten sich wie die Behörden im Vorfeld von Abstimmungen mit Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. Die Grenze der unzulässigen Abstimmungsbeeinflussung wird dann überschritten, wenn es sich um unsachliche, irreführende oder falsche Behauptungen handelt und die Stimmberechtigten nicht mehr in der Lage sind, sich über die tatsächlichen Verhältnisse zu informieren. Dies war im Vorfeld der Abstimmung vom 22. September 2013 jedoch nicht der Fall. Die Tragweite der Volksinitiative ‚Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht‘ war aus den Abstimmungserläuterungen des Bundes (mit den Argumenten des Initiativkomitees) und der von beiden Seiten erfolgten Abstimmungspropaganda klar erkenntlich. Die Stimmbürger konnten sich mit Hilfe der Abstimmungserläuterungen und allen weiteren Informationen ein genügend zuverlässiges Bild über den Abstimmungsgegenstand machen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Ist die Regierung bereit solche politische Inseratekampagnen in öffentlich finanzierten Zeitschriften und durch öffentlich finanzierte Verbände (inkl. Homepage) sofort und in Zukunft zu unterbinden? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?

Wir können inhaltlich keinen Einfluss auf die Informationstätigkeit des Verbandes nehmen und

diese auch nicht unterbinden. Es ist Sache der Mitglieder bzw. der Träger dieses Verbandes, nötigenfalls zu intervenieren und entsprechende Vereinsversammlungsbeschlüsse zu fassen. Falls sich eine staatlich beherrschte Organisation oder ein von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterstützter Verband nicht an die Grundsätze und Praxis des Bundesgerichtes hält, besteht die Möglichkeit der Abstimmungsbeschwerde.

3.2.5 Zu Frage 5:

Gibt es für behördliche Zeitschriften und deren politische Werbung Regelungen, die durch den Regierungsrat durchgesetzt werden? Wenn ja, welche? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, solche zu erlassen?

Die bundesgerichtlichen Kriterien sind sehr streng und ausreichend. Als Behörde müssen wir uns an die vom Bundesgericht aufgestellten Schranken halten und sind verpflichtet, in den Abstimmungskampf einzugreifen, um falsche bzw. irreführende Propaganda richtig zu stellen. Gelangen uns Unregelmässigkeiten zur Kenntnis, können wir eine amtliche Untersuchung anordnen (§ 166 des Gesetzes über die politischen Rechte).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat